VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Verwaltungsgericht Sigmaringen - Postfach 1652 - 72486 Sigmaringen

Herrn
Norbert Majer
Schulstraße 22
72359 Dotternhausen

Sigmaringen, 05.09.2017
Durchwahl: 0 75 71/1821 - 323
Aktenzeichen: 9 K 5789/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsrechtssache
Norbert Majer
gegen Land Baden-Württemberg
wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf 100 %,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

Anlage: Schriftsatz vom 31.08.2017 (1fach) mit Anlage

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Auf richterliche Anordnung

Zippler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dienstgebäude:
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen

☎ Vermittlung
07571 1821-300

Telefax
07571 1821-333

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen

Tübingen 31.08.2017
Name Kurt Müller
Durchwahl 07071 757-3879
Aktenzeichen 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/
Dauerbetrieb 100 % TSR
(Bitte bei Antwort angeben)

9 K 5789/17

Norbert Majer gegen Land Baden-Württemberg wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf 100 %

In der Verwaltungsrechtssache

Norbert Majer

gegen

Land Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Tübingen

wird beantragt

den Antrag abzuweisen.

Begründung

I.

Der Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 10.07.2017 richtet sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.05.2017 (Az.: 54.1/51-7/8823.12-1 /Holcim / Dauerbetrieb 100 % TSR / Sofortvollzug). Mit dieser Entscheidung ordnete das Regierungspräsidium Tübingen die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf bis zu 100 % an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht in formell fehlerhafter Weise zustande gekommen. Der Antragsteller musste vor Erlass der Vollziehungsanordnung nicht angehört werden. Die Vollziehungsanordnung ist nach herrschender Meinung kein Verwaltungsakt, sodass eine unmittelbare Anwendung des § 28 LVwVfG ausscheidet. Es steht im Einklang mit Art. 19 Absatz 4 GG wenn der Kläger über die Vollziehungsanordnung nach ihrem Erlass Kenntnis erlangt und er sich mit einem Antrag nach §§ 80 Absatz 5 VwGO, 80 a Absatz 3 Satz 2 VwGO zur Wehr setzen kann.
Im Übrigen hat sich der Antragsteller inhaltlich bereits umfassend geäußert und seine Bedenken dargelegt. Dies wurde beim Erlass der Vollziehungsanordnung berücksichtigt.
Einlassungen des Antragstellers dahingehend, das Regierungspräsidium Tübingen habe mit der unterlassenen Anhörung einen Abwägungsfehler begangen, der die Rechtswidrigkeit der Anordnung zur Folge habe, sind insoweit zurückzuweisen.

II.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnete auf Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung an, weil die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Holcim (Süddeutschland) GmbH und im öffentlichen Interesse steht. Die angegriffene immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist formell und materiell rechtmäßig ergangen. An dieser Rechtsaufassung vermögen auch die Behauptungen des Antragstellers in seiner Antragsschrift zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 10.07.2017 nichts zu ändern.

Das Regierungspräsidium Tübingen hält die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch weiterhin für nicht erforderlich, weil das Änderungsvorhaben (Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes auf bis zu 100 %) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Wie bereits in der Klageerwiderung vom 09.06.2017 dargelegt, überprüfte das Regierungspräsidium Tübingen bei der Vorprüfung des Einzelfalles richtigerweise die Umweltauswirkungen der Erhöhung des Anteils an den Ersatzbrennstoffen, weil Prüfgegenstand bei Vorprüfungen des Einzelfalles immer das Änderungsvorhaben selbst ist. Das konkrete Änderungsvorhaben hatte nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entgegen den Ausführungen des Antragstellers geht die Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes auch nicht mit einer veränderten Rauchgaszusammensetzung einher. Ausgehend von der letzten (größeren) Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern vom 29.07.2008 (Az. 54.1-6/8823.12-1/Holcim/ Dock-Up) ergeben sich bezüglich der Emissionen aus dem Drehrohrofen zur beklagten Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 (Az. 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/Dauerbetrieb 100 % TSR) folgende Änderungen:

- Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid: niedrigere Emissionsgrenzwerte
- Ammoniak, Kohlenmonoxid: erstmalige Festsetzung von Emissionsgrenzwerten
- Gesamtkohlenstoff, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Benzol, Dioxine/Furane, Quecksilber und weitere Schwermetalle nach 17. BImSchV: gleichbleibende Emissionsgrenzwerte

Die konkrete Gegenüberstellung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte der Änderungsgenehmigungen für den Betrieb des Drehrohrofens und der jeweils geltenden Fassung der 17. BImSchV war bereits in den Tabellen dargestellt, die dem Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Schreiben vom 09.08.2017 übermittelt wurden.

Da sowohl die Kapazität (tägliche Produktionsmenge Zementklinker 2.300 t/d) als auch der zulässige Abgasvolumenstrom des Drehrohrofens unverändert bleibt, erge-

ben sich für diese Emissionsquelle erstmals betrachtete, gleiche oder niedrigere zulässige Emissionsmassenströme. Die beantragte Änderung des Einsatzes von 60 % Ersatzbrennstoffen auf bis zu 100 % Ersatzbrennstoffen führt somit für sich betrachtet zu keiner veränderten Rauchgaszusammensetzung außerhalb der bereits festgesetzten zulässigen Emissionsgrenzwerte und zu keiner Erhöhung der Belastung (bezogen auf die Bestandsgenehmigung vom 29.07.2008). Die **Emissionssituation**, bezogen auf die jeweiligen Luftschadstoffe, bleibt gleich oder verbessert sich.

Um gleichwohl die vom Drehrohrofen ausgehenden Umweltbelange (hier: Beiträge zur **Immissionssituation**) beurteilen zu können, war ein lufthygienisches Gutachten Teil der Antragsunterlagen (TÜV Süd vom 20.08.2014, Gutachten-Nr. L0937/2). Auf Grundlage der maximal zulässigen Emissionsgrenzwerte (sog. „worst-case"-Betrachtung, d.h. dauerhafte Ausschöpfung aller zulässigen Emissionsgrenzwerte) durch den Drehrohrofen wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, so dass die maximalen Immissionsbeiträge der entsprechenden Luftschadstoffe ermittelt wurden. Das lufthygienische Gutachten betrachtet bei der Ermittlung der Luftschadstoff-Immissionsbeiträge nicht die Veränderung der Genehmigungssituation (Ist-Zustand 29.07.2008 vs. Plan-Zustand (22.02.2017)), sondern den Immissionsbeitrag der gesamten (maximal zulässigen) Emissionen des Drehrohrofens.

Für weitere Einzelheiten zur Frage der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wegen der Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes auf bis zu 100 % wird vollumfänglich auf diesbezügliche Ausführungen in der Klageerwiderung vom 09.06.2017 verwiesen.
Der Antragsteller kann in der Hauptsache mitnichten die Aufhebung des Genehmigungsbescheides mit der Begründung verlangen, eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht durchgeführt worden, sodass auf Grund der berechtigten Annahme der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ein besonderes Interesse der Holcim (Süddeutschland) GmbH an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht.

Auch in materieller Hinsicht gibt es an der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Zweifel.

1. **„Genehmigung ohne Beachtung der Rauchgasreinigung nach dem derzeitigen Stand der Technik" (s. S. 1 der Antragsschrift vom 10.07.2017)**

Die von der Holcim (Süddeutschland) GmbH eingesetzte High-Efficiency-SNCR-Anlage (SNCR – Selektive nicht katalytische Reduktion) entspricht dem Stand der Technik. Auch hier kann auf die Klageerwiderung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 09.06.2017 Bezug genommen werden.

a) zu Stickstoffoxid-/Ammoniakemissionen (NO_x/NH_3)[1]

In den Vorgaben zur Einhaltung des Standes der Technik werden durch den Gesetzgeber Emissionsgrenzwerte festgelegt, welche einzuhalten sind. Eine konkrete Vorgabe einer bestimmten Technologie zur Minderung von Emissionen erfolgt nicht (Technologieoffenheit). Somit kann auch eine Genehmigungsbehörde die Technologie zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten nicht vorgeben. Entscheidend ist, dass mit der eingesetzten Technologie die Grenzwerte eingehalten werden können.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Genehmigungsantrages (Eingang beim RP Tübingen am 09.10.2014) war es dem RP Tübingen bekannt, dass es Forschungsvorhaben zur von Herrn Majer benannten SCR-Technologie in Bayern (Rohrdorf) und Baden-Württemberg (Mergelstetten) gab. Abschlussberichte hierzu lagen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vor.

Sowohl die am 02.05.2013 verabschiedete Fassung der 17. BImSchV als auch die zuvor geltende Fassung der 17. BImSchV vom 14.08.2003 (zuletzt geändert am 27.01.2009) sieht u.a. Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten vor. Diese wurden vom Betreiber in der am 09.10.2014 eingereichten Fassung der Genehmigungsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Änderung für die Komponenten Ammoniak, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid beantragt. Hierzu wurden des Weiteren Gutachten vorgelegt zum Nachweis der natürlich rohstoffbedingten Einträge (Ammoniak, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid).

Auch unter der Berücksichtigung der Kenntnis über die laufenden o.g. Forschungs- bzw. Pilotvorhaben hat sich das Regierungspräsidium Tübingen zur weiteren Klärung, welche Emissionsgrenzwerte nunmehr als Stand der Technik anzusehen sind, mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg in Verbindung gesetzt. Im Zuge dessen

---

[1] Die folgenden Ausführungen in kursiver Schrift stammen aus der Klageerwiderung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 09.06.2017.

wurde seitens des Umweltministeriums Baden-Württemberg auch auf nationaler Ebene ein Abstimmungsprozess initiiert. Auf Bundesebene wurde mit Datum vom 22.09.2015 das sogenannte AISV-Eckpunktepapier zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV beschlossen. Das Eckpunktepapier präzisiert dabei den Stand der Technik bei der Verminderung der Emissionen an Stickstoffoxiden (NO_x) und Ammoniak (NH_3) in der Zementindustrie mit Drehrohröfen.

Dieses AISV-Eckpunktepapier fand bei der vorliegenden Entscheidung zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung Anwendung. Unter Nr. 7 des AISV-Eckpunktepapiers wird beschrieben, unter welchen Rahmenbedingungen für Bestandsanlagen Ausnahmen für Ammoniak möglich sind.

- *Im Verbundbetrieb müssen die NH_3-Grenzwerte eingehalten werden, Ausnahmen nur für zeitlich weit untergeordnete Direktbetriebsphasen mit Festlegung eines eigenen Grenzwertes für den Direktbetrieb (es soll ein Tagesmittelwert für die NH_3-Gesamtemissionen von 60 mg/m^3 angestrebt werden)*
- *Der Direktbetrieb soll in den Betriebsstunden eine klar untergeordnete Rolle spielen (max. 15% der jährlichen Betriebsstunden)*
- *Einhaltung eines NH_3- Grenzwertes als Jahresmittelwert von max. 25 mg/m^3, berechnet aus allen Halbstundenmittelwerten.*

Im Rahmen der Entscheidung für die beklagte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden diese Anforderungen wie folgt berücksichtigt und umgesetzt.

- *Für den Verbundbetrieb sind keine Ausnahmen für NH_3 beantragt. Ab 01.01.2019 ist ein Tagesmittelwert für Direktbetrieb von 60 mg/m³ festgesetzt.*
- *Bis 31.12.2018 liegen die maximal zulässigen Betriebsstunden für Direktbetrieb bei 600 h/a, dies entspricht 6,8 % der Jahresstunden. Ab 01.01.2019 betragen die Direktbetriebsstunden maximal 438 h/a, dies entspricht 5 % der Jahresstunden.*
- *Ab 01.01.2019 ist ein Jahresmittelwert von 25 mg/m³ für NH_3 einzuhalten.*

Dass der Einsatz einer SCR-Technologie (SCR – selektive katalytische Reduktion, „Katalysator") insgesamt zu einer weiteren Verbesserung der Emissionssituation für das Emissionsgrenzwertepaar Stickstoffoxide/Ammoniak (NO_x/NH_3) führen würde, ist unbestritten. Grundlage für die Entscheidung war jedoch im konkreten Fall die Prüfung, ob die Anlage mit der optimierten High-Efficiency-SNCR-Anlage (SNCR – Selektive nicht-katalytische Reduktion) die Präzisierung des Standes der Technik durch das o.g. AISV-Eckpunktepapier erfüllt. Diese Anforderungen wurden vom Betreiber im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und entsprechend be-

antragt. Die Einhaltung der Anforderungen des AISV-Eckpunktepapieres wurde vom Regierungspräsidium Tübingen zusätzlich nochmals im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

b) zu Gesamtkohlenstoff-/Kohlenmonoxidemissionen (C_{ges}/CO)

Aus den o.g. Pilotvorhaben zur SCR-Technologie bei Zementwerken in Bayern und Baden-Württemberg gibt es Erkenntnisse, dass insbesondere längerkettige Kohlenwasserstoffverbindungen, welche in der Abgassummenkomponente Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) beinhaltet sind, bei Einsatz einer SCR um etwa 50 % gemindert werden können. Dies ist als positiver Nebeneffekt einer SCR-Anlage, deren Ziel die Minderung von Stickstoffoxidemissionen ist, unbestritten.

Hierzu wurden im Kontext zum bereits genannten AISV-Eckpunktepapier am 07.03.2016 vom Umweltministerium Baden-Württemberg die Leitlinien für die Umsetzung der beabsichtigten Vereinbarung zwischen den Ländern und den Zementwerksbetreibern zur Umsetzung der 17. BImSchV in Baden-Württemberg verfasst. Diese Leitlinien wurden den zuständigen Genehmigungsbehörden in Baden-Württemberg mit der Bitte um Beachtung bei anstehenden Entscheidungen in der Zementindustrie übersandt.

Entsprechend den genannten Vorgaben wurden die Leitlinien in der vorliegenden Genehmigungsentscheidung berücksichtigt. Bezüglich der beantragten Ausnahmen bei den Schadstoffen C_{ges} und Kohlenmonoxid bei schon bisher geltenden Grenzwerten (17. BImSchV vor der Novellierung vom 02.05.2013) wird in den Leitlinien u.a. auf den Nachweis durch Gutachten verwiesen, wenn natürlich rohstoffbedingte Ausnahmen beantragt werden. Wie oben beschrieben, wurden den Antragsunterlagen entsprechende Gutachten vom Betreiber beigefügt. Soweit durch die Gutachten nicht vollumfänglich dargestellt werden konnte, dass die Ausnahmen aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe begründbar sind, erfolgte die Prüfung der Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV. Dies erfolgte für die Komponente Kohlenmonoxid. Unter Berücksichtigung der o.g. Leitlinien sowie möglicher weiterer Erkenntnisse wurden folgende Beschränkungen und Auflagen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung aufgenommen:

- *zeitliche Befristung der Ausnahme für den Emissionsgrenzwert Kohlenmonoxid*
- *Vorbehalt bei neueren / anderweitigen Erkenntnissen bzgl. der gutachterlich basierten Ausnahmen*

- *Optimierung der Anlagenfahrweise zur Minderung der Emissionen an Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff*
- *Widerrufsvorbehalt*

Detailliertere Ausführungen zu den genannten Luftschadstoffen sind in der Begründung der o.g. Entscheidung dargelegt.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Aspekte, insbesondere der Prozesse zur Klärung des Standes der Technik über das AISV-Eckpunktepapier vom 22.09.2015, den Vorgaben zu weiteren, bereits zuvor geltenden Grenzwerten der 17. BImSchV (vor dem 02.05.2013) in den Leitlinien des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 07.03.2016 sowie die in der Entscheidung getroffenen Beschränkungen und Auflagen fanden somit auch materiell alle Anforderungen Berücksichtigung, so dass die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung entsprechend der Entscheidung vom 22.02.2017 durch des Regierungspräsidium Tübingen zu erteilen war.

2. **Missachtung der UM-Schreiben zur Umsetzung der 17. BImSchV in der Zementindustrie durch das Regierungspräsidium Tübingen (s. S. 6 sowie S. 10 der Antragsschrift vom 10.07.2017)**

Die in der Antragsschrift erwähnten Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg wurden vom Regierungspräsidium Tübingen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befolgt. Zur Umsetzung der 17. BImSchV (vom 02.05.2013) bei Anlagen zur Produktion von Zementklinker wurden vom Umweltministerium folgende Schreiben an die nachgeordneten Behörden verfasst:

- **Umsetzung der 17. BImSchV in der Zementindustrie** mit Anlage „Beschluss des AISV zu „Eckpunkten zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie vom 22.09.2015"", UM-Schreiben vom 21.12.2015, Aktenzeichen 4-8820.10-17.VO.
- **Leitlinien für die Umsetzung der beabsichtigten Vereinbarung zwischen den Ländern und den Zementwerksbetreibern zur Umsetzung der 17. BImSchV in Baden-Württemberg**, UM-Schreiben vom 07.03.2016 per EP, ohne Aktenzeichen.

Beide UM-Schreiben wurden, wie unter Ziffer 1 bereits ausführlich dargestellt, in der Sachverhaltsbeurteilung und Abwägung zur beklagten Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

3. **„Trotz der wohl täglich wechselnden anderen Zufeuerung und Verbrennungen finden amtliche Überprüfungen der Rauchgaszusammensetzungen nur an 3 Tagen pro Jahr mit vorheriger Ankündigung unter sogenanntem Regelbetrieb, als nicht Vollauslastung oder gar Überlastung statt." (s. S. 11 der Antragsschrift vom 10.07.2017)**

Das Regierungspräsidium Tübingen weist darauf hin, dass folgende Luftschadstoffe bei Betrieb des Drehrohrofens kontinuierlich (und somit dauerhaft) gemessen werden:

- Gesamtstaub
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- Ammoniak
- Gesamtkohlenstoff
- Kohlenmonoxid
- Quecksilber
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen.

Die ermittelten Emissionswerte werden auf einem Emissionswertrechner aufgezeichnet. Die eingesetzten Messgeräte und ihre Auswerteeinheiten werden regelmäßig auf ihre Funktion geprüft und kalibriert. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den „Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen" entsprechen (Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) vom 13.06.2005, veröffentlicht im GMBl. 2005, Nr. 38, S. 795, ergänzt durch Rundschreiben des BMU vom 04.08.2010, GMBl. 2010, S. 1172) entsprechen (inzwischen abgelöst durch: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, Rundschreiben des BMUB vom 23. Januar 2017 - Az.: IG I 2 -45053/5 (GMBl. Nr. 13/14, S. 234)).

Die angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.02.2017 ist ohne formelle und materielle Fehler zustande gekommen. Durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker in Dotternhausen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die bei der Holcim (Süddeutschland) GmbH eingesetzte Rauchgasentstickungstechnologie entspricht dem Stand der Technik. Ein dichtes Messnetz gewährleistet ein hohes Schutzniveau für die Umwelt.
Die sofortige Vollziehung der streitgegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist deswegen im berechtigten Interesse und auf Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH anzuordnen. Sie steht auch im öffentlichen Interesse, da damit die Umsetzung der – gegenüber der Bestandsgenehmigung – strengeren Grenzwerte der Änderungsgenehmigung ermöglicht wird. Die Änderungsgenehmigung ist formell und materiell rechtmäßig ergangen. Somit wird die Klage in der Hauptsache mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben.

III.

Das festgestellte Interesse der Holcim (Süddeutschland) GmbH sowie das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überwiegen ferner das individuelle Rechtsschutzinteresse des Antragstellers, weil die angefochtene Genehmigung ihm keine Belastungen auferlegt und ihre sofortige Vollziehung nichts Unabänderliches bewirken kann. Das Aufschubinteresse des Antragstellers ordnet sich dem Vollziehungsinteresse unter, weil die Aussichten gering sind, dass er mit seiner Klage im Hauptsacheverfahren Erfolg erzielen wird.

Die sofortige Ausnutzung der angefochtenen Genehmigung bringt auch für die Öffentlichkeit Vorteile, weil Stickoxidemissionen reduziert und Nachhaltigkeit sichergestellt werden.
Die mit der Anfechtungsklage des Antragstellers verbundene Wirkung führt schließlich dazu, dass die Verpflichtung zur Einhaltung des strengeren Grenzwertes für Stickoxide bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt wird. Die Holcim (Süddeutschland) GmbH wäre ohne die angefochtene Änderungsgenehmigung berechtigt, zumindest bis zum 01.01.2019 die Anlage mit dem bisher geltenden Grenzwert für Stickoxide (500 mg/m³) zu betreiben.
Es ist somit auch im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit, dass die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ausgesetzt bleibt, weil sich durch die Reduzierung der Stickoxidemissionen die Luftsituation im Umfeld der Anlage im Vergleich zum jetzigen Zustand verbessert.

Außerdem können durch die Erhöhung des Ersatzbrennstoffeinsatzes bis zu 100 % konventionelle Regelbrennstoffe ersetzt werden. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die Begründung der Vollziehungsanordnung vom 26.05.2017 (Az.: 54.1/51-7/8823.12-1 / Holcim / Dauerbetrieb 100 % TSR / Sofortvollzug) verwiesen.
Dem Antragsteller werden durch die angefochtene Genehmigung daher auch keine zusätzlichen Belastungen auferlegt.
Die Erhöhung des Einsatzes an Ersatzbrennstoffen auf bis zu 100 % schafft auch keine vollendeten Tatsachen. Schließlich werden mit der Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige irreversible Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen. Die Holcim (Süddeutschland) GmbH könnte den Anteil an Ersatzbrennstoffen praktisch wieder auf 60 % reduzieren.

Im Ergebnis wird somit beantragt den Antrag des Antragstellers, nach §§ 80 Absatz 5 in Verbindung mit § 80 a Absatz 3 Satz 2 VwGO, abzuweisen. Zur Bewertung der Beteiligteninteressen ist, wie geschehen, maßgeblich auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen.
In der berechtigten Annahme der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ist nach summarischer Überprüfung dem Vollziehungsinteresse der Holcim (Süddeutschland) GmbH Vorrang zu gewähren.
Die Position der Holcim (Süddeutschland) GmbH wird ferner durch das Hinzutreten öffentlicher Interessen an der sofortigen Vollziehung verstärkt, sodass eine Aussetzung der Suspensivwirkung des Rechtsbehelfs bis zur Entscheidung in der Hauptsache mit Art. 19 Absatz 4 GG im Einklang steht.

<u>Es wird noch um Beachtung des folgenden Hinweises gebeten:</u>
Auf Grund des Umfangs der Antragsbegründung und der vielen Dopplungen und Wiederholungen, wurde nur Stellung zu jenen Ausführungen des Antragstellers genommen, die aus Sicht des Regierungspräsidiums Tübingen, entscheidungserheblich sind.

Sollte das Gericht für die Entscheidung im Eilverfahren und auch in der Hauptsache noch Weiterungen benötigen, wird auf jeden Fall um eine Benachrichtigung gebeten.

Kurt Müller